

Lesefassung*

Nutzungs- und Gebührensatzung für das Wohnheim der Oberstufenzentren der Landeshauptstadt Potsdam vom 4. Februar 2005, zuletzt geändert durch Erste Satzung zur Änderung der Nutzungs- und Gebührensatzung für das Wohnheim der Oberstufenzentren der Landeshauptstadt Potsdam vom 4. April 2008

Rechtsgrundlagen

- § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I, S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl. I, S. 74, 86)
- §§ 1, 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 26. April 2005 (GVBl. I, S. 170)
- §§ 99 Abs. 2 Satz 3, 114 Abs. 4 Satz 1 und 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften vom 8. Januar 2007 (GVBl. I, S. 2)

Inhaltsverzeichnis

Rechtsgrundlagen

- § 1 Bereitstellung eines Wohnheimplatzes
- § 2 Verfahren, Nutzungsverhältnis
- § 3 Beendigung der Nutzung
- § 4 Gebührenpflicht
- § 5 Höhe der Gebühren
- § 6 Fälligkeit der Gebühren
- § 7 Säumnisregelung
- § 8 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

§ 1

Bereitstellung eines Wohnheimplatzes

- (1) Die Landeshauptstadt Potsdam stellt Schülerinnen und Schülern sowie Auszubildenden, die ein Oberstufenzentrum der Landeshauptstadt Potsdam besuchen und deren Wohnsitz sich nicht in Potsdam befindet, gemäß § 99 Abs. 2 Satz 3 BbgSchulG eine Unterkunft mit Teilverpflegung im Wohnheim der Oberstufenzentren der Landeshauptstadt Potsdam, Bisamkiez 107-111 in Potsdam bereit.
- (2) Die Bereitstellung erfolgt für die jeweilige Dauer des notwendigen Schulbesuchs bzw. des Praktikums, sofern dieses nach den Bildungsgängen und den dazu erlassenen Verordnungen als Bestandteil der schulischen Ausbildung vorgesehen ist.
- (3) Die Stadt Potsdam macht die Bereitstellung der Wohnheimplätze für Schülerinnen und Schüler sowie Auszubildende, die ihren Wohnsitz oder Ausbildungsbetrieb nicht im Land Brandenburg haben, von der Bereitschaft des Heimatkreises bzw. der Wohnsitzgemeinde zur Kostenübernahme derjenigen Kosten abhängig, die durch die gemäß dieser Satzung zu zahlende Gebühr nicht gedeckt sind.
- (4) Soweit es die Kapazität des Wohnheimes der Oberstufenzentren erlaubt, können für andere Personengruppen, insbesondere Gäste im Rahmen von Schul- und Sportveranstaltungen Wohnheimplätze zur Verfügung gestellt werden. Gäste sind alle Personen, die kein Oberstufenzentrum der Landeshauptstadt Potsdam besuchen.

)* Rechtsverbindlicher Text der Nutzungs- und Gebührensatzung für das Wohnheim der Oberstufenzentren sowie der Ersten Änderungssatzung in den Amtsblättern der Landeshauptstadt Potsdam Nr. Nr. 3/2005 vom 24. Februar 2005 (S. 7) und Nr. 7/2008 vom 4. April 2008 (S.5)

- (5) Die Bereitstellung des Wohnheimplatzes am Wochenende oder an gesetzlichen Feiertagen bedarf einer gesonderten Regelung und kann in Ausnahmefällen ermöglicht werden.

§ 2

Verfahren, Nutzungsverhältnis

- (1) Die Bereitstellung eines Wohnheimplatzes ist schriftlich bei der Wohnheimleitung des Wohnheimes der Oberstufenzentren, Bisamkiez 107-111 in 14478 Potsdam, zu beantragen. Entsprechende Antragsformulare sind im Wohnheim erhältlich.
- (2) Die Entscheidung über die Bereitstellung eines Wohnheimplatzes erfolgt nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens durch schriftlichen Bescheid. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (3) Stellt sich nach Antragstellung heraus, dass der Wohnheimplatz nicht benötigt wird, so ist der Antrag gegenüber der Wohnheimleitung unverzüglich schriftlich zurückzunehmen.
- (4) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich. Näheres regelt die Hausordnung.

§ 3

Beendigung der Nutzung

- (1) Eine Abmeldung bzw. Kündigung ist in folgenden Fällen erforderlich:
 1. Der Wohnheimplatz wird bereits vor dem im Aufnahmebescheid festgelegten Beginn der beantragten Bereitstellung nicht benötigt.
 2. Der Wohnheimplatz wird nach dem im Aufnahmebescheid festgelegten Beginn der beantragten Bereitstellung nicht mehr benötigt und die Nutzung wurde bereits bei Antragstellung nicht befristet.
- (2) Die Abmeldung bedarf der Schriftform.
- (3) Die Abmeldefrist beträgt 1 Monat zum Monatsende.
- (4) Für die Einhaltung der Abmeldefrist ist der Tag des Zugangs der Abmeldung bei der Wohnheimleitung oder beim Fachbereich Schule und Sport maßgeblich.

§ 4

Gebührenpflicht

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Wohnheimplatzes werden Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Gebührenpflichtig sind die in § 1 aufgeführten Nutzer oder deren gesetzliche Vertreter.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht ab dem im Aufnahmebescheid festgelegten Beginn der beantragten Bereitstellung eines Wohnheimplatzes.
- (4) Vorübergehende Abwesenheit (z.B. infolge Krankheit) oder eine vor Ablauf der in § 3 Abs. 3 geregelten Abmeldefrist eingetretene Aufgabe der tatsächlichen Nutzung, entbinden nicht von der Gebührenpflicht, solange der Wohnheimplatz nicht an einen anderen Nutzer vergeben werden kann.
Die Gebührenpflicht endet zum jeweils unter Berücksichtigung der in § 3 geregelten Abmeldefrist zulässigen Abmeldetermin oder mit Ablauf der zuvor vereinbarten Nutzungszeit.
- (5) Weitere Voraussetzung für die Beendigung der Gebührenpflicht ist die ordnungsgemäße Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung des Wohnheimes beauftragten Bediensteten der Stadt Potsdam. Die ordnungsgemäße Übergabe beinhaltet

insbesondere die protokollierte Abnahme des Zimmers und die Übergabe der Schlüssel. Näheres regelt die Hausordnung.

- (6) Die zu zahlende Gebühr wird durch Gebührenbescheid festgelegt.

§ 5 Höhe der Gebühren

- (1) Der Gebührenmaßstab ist die jeweilige Nutzungsdauer und die in Anspruch genommene Belegungsart (1-Bett-, 2-Bett- und 4-Bettzimmer). Die Gebühr beinhaltet die Versorgung mit einer Frühstücksmahlzeit. Die Verpflegung am Abend kann auf Wunsch in Anspruch genommen werden. In diesem Fall ist eine zusätzliche Gebühr zu entrichten.
- (2) Für den in § 1 Abs. 1 bis 3 bezeichneten Personenkreis gelten folgende Gebühren:

Unterkunft im	Gebühr mit Frühstück / Person		Gebühr für Abendessen / Person / Portion
	pro Tag	pro Monat (ohne Wochenende)	
1-Bett-Zimmer	13,00 EUR	260,00 EUR	2,50 EUR
2-Bett-Zimmer	10,00 EUR	200,00 EUR	
4-Bett-Zimmer	9,00 EUR	180,00 EUR	

- (3) Für den in § 1 Abs. 4 bezeichneten Personenkreis gelten folgende Gebühren:

Unterkunft im	Gebühr mit Frühstück / Person / Tag	Gebühr für Abendessen / Person / Portion
1-Bett-Zimmer	37,00 EUR	2,50 EUR
2-Bett-Zimmer	29,50 EUR	
4-Bett-Zimmer	26,00 EUR	

Für die in § 1 Abs. 4 bezeichneten Schul- und Sportgruppen gelten in den gesetzlichen Ferientagen des Landes Brandenburg und an den Wochenenden die gleichen Gebühren wie für den in § 1 Abs. 1 bezeichneten Personenkreis.

- (4) Der Auszugstag wird als ein voller Tag abgerechnet, es sei denn, dass die Übergabe der Unterkunft und der Auszug bis 9:00 Uhr vollzogen ist.
- (5) Bei Wochenendübernachtungen gelten die in Absatz 3 aufgeführten Gebührensätze (pro Person/Tag).
- (6) Unter Berücksichtigung der Kapazität des Wohnheimes kann nach Bedarf ein Mehrbettzimmer gegen einen Gebührenaufschlag als Einzelzimmer zur Verfügung gestellt werden. Der Einzelzimmerzuschlag beträgt 50% der in den Absätzen 2, 3, und 5 aufgeführten, jeweils maßgeblichen Gebührensätze.

§ 6 Fälligkeit der Gebühren

Die erste Gebühr wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. In der Folgezeit ist die Gebühr im Voraus bis zum 1. Werktag eines jeden Monats zu entrichten, es sei denn, der Gebührenbescheid legt im Einzelfall eine andere Fälligkeit fest.

§ 7
Säumnisregelung

- (1) Bei einem Zahlungsverzug von mehr als einem Monat ist die Landeshauptstadt Potsdam berechtigt, die Nutzer von der Unterkunft im Wohnheim auszuschließen. Über den Ausschluss ergeht ein schriftlicher Bescheid.
- (2) Nichtgezahlte Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 8
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten